



Brüssel, den 2. März 2016
(OR. en)

6701/16

EF 38
ECOFIN 191
DELECT 30

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 1. März 2016 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2016) 1224 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.3.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Inhalt der Meldungen, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, sowie für die Zusammenstellung, Veröffentlichung und Pflege der Liste der Meldungen |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 1224 final.

Anl.: C(2016) 1224 final

Brüssel, den 1.3.2016
C(2016) 1224 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.3.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Inhalt der Meldungen, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, sowie für die Zusammenstellung, Veröffentlichung und Pflege der Liste der Meldungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) begründen die Pflicht, den zuständigen Behörden Referenzdaten für die einzelnen Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen. Die zuständigen Behörden wiederum haben diese Daten an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weiterzuleiten, die sie auf ihrer Website veröffentlicht. Diese Bestimmungen sollen Transparenz für die Marktteilnehmer schaffen und sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über das notwendige Instrumentarium zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten im Rahmen der MAR und der MiFIR verfügen.

In Anbetracht der gemeinsame Ziele der beiden Bestimmungen und der Gemeinsamkeiten bei den zu übermittelnden Referenzdaten hielt es die ESMA für sinnvoll, darauf hinzuwirken, dass die beiden Anforderungen aneinander angeglichen werden und auf der Website der ESMA ein einheitlicher Satz von Referenzdaten veröffentlicht wird. Artikel 4 der MAR sieht vor, dass die ESMA technische Regulierungsstandards im Hinblick auf die Pflicht zur Vorlage von Informationen zu den Finanzinstrumenten erarbeitet.

Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards wurden der Kommission am 28. September 2015 vorgelegt. Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Entwürfe technischer Regulierungsstandards darüber, ob sie diese billigt. Die Kommission kann die Entwürfe technischer Regulierungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist; dabei ist das in diesen Artikeln dargelegte spezifische Verfahren zu befolgen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Abschlussbericht der ESMA über Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur MAR wurde am 28. September 2015 veröffentlicht und der Kommission vorgelegt.¹ In diesem Bericht berücksichtigte die ESMA die Auffassungen der Interessenvertreter, die sich bei der öffentlichen Konsultation zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards geäußert hatten, sowie die Stellungnahme der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte (MSG), die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzt worden war.

Die Konsultation zum Konzept der ESMA, das einen einheitlichen Satz von Referenzdaten vorsieht, wurde mit ihrem Diskussionspapier zur MiFIR vom 22. Mai 2014 angestoßen. Weitere Erläuterungen folgten in dem Konsultationspapier vom 18. Februar 2015, in dem die ESMA außerdem um Meinungsäußerungen zu weiteren Fragen hinsichtlich der Referenzdaten für die Finanzinstrumente bat, darunter auch zu der vorgeschlagenen Liste von Angaben zu den Finanzinstrumenten, die in den Meldungen enthalten sein sollten.

Die Angleichung der Anforderungen der MAR und der MiFIR an die vorzulegenden Referenzdaten zu den Finanzinstrumenten fand starke Unterstützung. Daher beschloss die

¹ Der Abschlussbericht ist abrufbar unter:
https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2015-esma-1455_-_final_report_mar_ts.pdf.

ESMA, die betreffenden Bestimmungen so weit wie möglich anzugleichen, und zwar durch (i) Übermittlung ein und derselben Detailangaben bei der Meldung der Referenzdaten zu den einzelnen Finanzinstrumenten im Rahmen von MAR und MiFIR, (ii) Verwendung einheitlicher Standards und Formate sowie desselben technischen Formats bei der Datenübermittlung, (iii) Vereinheitlichung der zeitlichen Vorgaben für die Übermittlung der Referenzdaten an die zuständigen Behörden und die anschließende Weiterleitung an die ESMA. Im Falle der Handelsplätze wurde die Angleichung der technischen Regulierungsstandards jedoch nicht befürwortet. Die Handelsplätze legen gemäß MiFIR auf täglicher Basis Informationen zu einzelnen Finanzinstrumenten vor, solange diese Instrumente gehandelt werden, während im Rahmen der MAR für jedes Instrument nur zwei Meldungen erfolgen – eine, wenn das Instrument erstmalig gehandelt wird (oder wenn das Instrument zum Handel zugelassen wird oder wenn der Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wird) und eine, wenn der Handel mit dem Instrument eingestellt wird.

Zusammen mit den Entwürfen technischer Regulierungsstandards legte die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Folgenabschätzung vor, die auch eine Analyse der Kosten und Nutzeffekte der an die Kommission übermittelten Entwürfe technischer Regulierungsstandards beinhaltete. Diese Analyse ist auf der Website der ESMA abrufbar.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung legt fest, welche Detailangaben die Referenzdaten für die einzelnen Finanzinstrumente enthalten müssen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 3 der MAR zu melden sind. Die Daten werden unter Verwendung einheitlicher Standards und Formate sowie in ein und demselben technischen Format gemeldet. Auch die Zeitvorgaben für die Übermittlung der Referenzdaten an die zuständigen Behörden und ihre anschließende Weiterleitung durch die zuständigen Behörden an die ESMA werden angeglichen. Aufgabe der ESMA ist es, die Vollständigkeit und Genauigkeit der Meldungen zu überprüfen und zu bewerten, sie zu konsolidieren und eine vollständige Liste der Meldungen zu veröffentlichen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.3.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Inhalt der Meldungen, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, sowie für die Zusammenstellung, Veröffentlichung und Pflege der Liste der Meldungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG², insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung der Kommission, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012³ angenommen werden soll, sieht die fortlaufende Übermittlung von Referenzdaten für die zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente vor. Dagegen übermitteln die Handelsplätze gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ihren zuständigen Behörden jeweils nur eine Meldung mit ausführlichen Angaben zu den Finanzinstrumenten, die Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind, zum Handel zugelassen werden oder gehandelt werden, sowie eine nachfolgende Meldung, wenn ein Finanzinstrument nicht mehr gehandelt wird oder seine Zulassung zum Handel erlischt. In Anbetracht der unterschiedlichen Meldepflichten, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der oben genannten Delegierten Verordnung ergeben, sollten die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Meldepflichten an die entsprechenden Anforderungen der oben genannten Delegierten Verordnung angeglichen werden, um den Verwaltungsaufwand der von diesen Pflichten betroffenen Unternehmen zu verringern.
- (2) Um eine effektive und effiziente Nutzung der Liste der Meldungen von Finanzinstrumenten zu ermöglichen, sollten die Handelsplätze vollständige und

² ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

³ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

genaue Meldungen zu den Finanzinstrumenten vorlegen. Aus denselben Gründen sollten die zuständigen Behörden die eingehenden Meldungen zu den Finanzinstrumenten auf Vollständigkeit und Genauigkeit hin prüfen und bewerten und die Handelsplätze unverzüglich über festgestellte Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten in Kenntnis setzen. Ebenso sollte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Vollständigkeit und Genauigkeit der von den zuständigen Behörden übermittelten Meldungen prüfen und diese Behörden unverzüglich über festgestellte Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten in Kenntnis setzen.

- (3) Die Liste der Meldungen zu den Finanzinstrumenten sollte von der ESMA in elektronischer, maschinenlesbarer und herunterladbarer Form veröffentlicht werden, um einen effizienten Gebrauch und Austausch der Daten zu ermöglichen.
- (4) Diese Verordnung basiert auf den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, die der Kommission von der ESMA vorgelegt wurden. Die ESMA hat zu diesen Entwürfen offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (5) Zur Sicherung reibungslos funktionierender Finanzmärkte sollte diese Verordnung baldmöglichst in Kraft treten und sollten die darin festgelegten Bestimmungen ab demselben Zeitpunkt gelten wie die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Meldungen zu den Finanzinstrumenten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beinhalten alle in Tabelle 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung genannten Angaben zu den betreffenden Finanzinstrumenten.

Artikel 2

1. Die zuständigen Behörden überprüfen und beurteilen mithilfe automatisierter Verfahren, ob die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übermittelten Meldungen den Anforderungen von Artikel 1 der vorliegenden Verordnung und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission⁵ entsprechen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf den Zeitplan, das Format und Muster für die Übermittlung der Meldungen an die zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ..., ..., S.).

2. Die Handelsplatzbetreiber werden mithilfe automatisierter Verfahren unverzüglich über unvollständige Angaben bei eingegangenen Meldungen und über eine etwaige Nichteinhaltung der in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) .../.... genannten Meldefrist in Kenntnis gesetzt.
3. Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA gemäß Artikel 1 mithilfe automatisierter Verfahren vollständige und genaue Meldungen zu den Finanzinstrumenten.

Am Tag nach dem Eingang der Meldungen zu den Finanzinstrumenten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 konsolidiert die ESMA mithilfe automatisierter Verfahren die von allen zuständigen Behörden übermittelten Meldungen.

4. Die ESMA überprüft und beurteilt mithilfe automatisierter Verfahren, ob die eingegangenen Meldungen der zuständigen Behörden vollständig und genau sind und dem in Tabelle 3 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../.... vorgegebenen Format sowie den dort angegebenen Normen entsprechen.
5. Die ESMA setzt die zuständigen Behörden mithilfe automatisierter Verfahren unverzüglich über unvollständige Angaben bei eingegangenen Meldungen und über eine etwaige Nichteinhaltung der in Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) .../.... genannten Meldefrist in Kenntnis.
6. Die ESMA veröffentlicht mithilfe automatisierter Verfahren die vollständige Liste der Meldungen in elektronischer, herunterladbarer und maschinenlesbarer Form auf ihrer Website.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Juli 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1.3.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*